

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- 99 Bekanntmachung 2

Festsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 19,
Lückenschluss zwischen den bisherigen Ortsdurchfahrten
Bergheim-Zieverich und Thorr

Pulheim

- 100 Bekanntmachung 3

Vorschlagsliste zur Durchführung für die Wahl der Jugendhaupt-
schöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Köln und für das
Jugendschöffengericht in Bergheim (Wahlperiode 2009-2013)

Rhein-Erft-Kreis

- 101 Bekanntmachung 4-7

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung
zwischen der Stadt Frechen, vertreten durch die Unterzeichner und
der Stadt Pulheim, vertreten durch die Unterzeichner

„Festsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 19,
Lückenschluss zwischen den bisherigen Ortsdurchfahrten Bergheim-Zieverich und Thorr“

Gem. § 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 01. August 1983 (GV NW S 306/ SGV NW 91) wird auf der K 19 in Bergheim zwischen Station Km 0 + 540 und Station 1 + 085 eine Ortsdurchfahrt festgesetzt.

Der Abschnitt ist straßenverkehrsrechtlich durch die fortgeschrittene Bebauung an der K 19 im Bereich Lechenicher Straße/Sportparkstraße geschlossene Ortschaft und erfüllt die Voraussetzung für die Festsetzung einer Ortsdurchfahrt. Die Bezirksregierung Köln hat der Festsetzung am 02.06.2008 zugestimmt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Kapp

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Vorschlagsliste zur Durchführung für die Wahl der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer des Landgerichtes Köln und für das Jugendschöffengericht in Bergheim (Wahlperiode 2009 – 2013)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 die Vorschlagsliste gem. RdErlass des Ministeriums für Inneres und Justiz (3221 – I B.2) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (IV B 2 – 6153) vom 27. August 1998 – JMBL.NW S. 256 – in der Fassung vom 20. September 2007 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Schöffen, Jugendschöffen und Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht in Bergheim und die Jugendkammer bei dem Landesgericht Köln (Wahlperiode) beschlossen.

Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 2.17, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Tage der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die zum Schöffenamt unfähig sind. Über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der Schöffenauswahlausschuss.

P u l h e i m, den 02. Juni 2008
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Marion Lindberg-Portig
Leiterin des Jugendamtes

Aushang vom: 17. Juni 2008
bis: 24. Juni 2008

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung

Zwischen

der Stadt Frechen, vertreten durch die Unterzeichner

und

der Stadt Pulheim, vertreten durch die Unterzeichner

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Pulheim liegenden Grundstücke durch die Stadt Frechen geschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigung durch die Stadt Frechen

Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Frechen, dass auf den Grundstücken Gemarkung Brauweiler, Flur 16, Flurstücke 247, 249, 71, 251 der Stadt Pulheim anfallende Abwasser aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG zu entsorgen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Satzung der Stadt Frechen in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden dürfen. Sie bezieht sich auf die Einleitung von Schmutzwasser. Niederschlagswasser wird gemäß § 51 a LWG ortsnah beseitigt. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die neue Abwasseranlage ist ausgeschlossen.

§ 2 Errichtung der erforderlichen Anlagenteile - Kostentragung

(1) Die Stadt Pulheim errichtet im Einvernehmen mit der Stadt Frechen zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen bis in den Schacht der Stadt Frechen.

Der Errichtung der Anlagen durch die Stadt Pulheim steht die Errichtung der Anlagen durch den Grundstückseigentümer, nach Abstimmung mit und Genehmigung durch die Stadt Frechen, gleich.

(2) Sämtliche Kosten für die Errichtung der erforderlichen Anlagen trägt die Stadt Pulheim.

§ 3 Weitere Vertragsverpflichtungen

(1) Die Stadt Pulheim darf in die Kanalisation der Stadt Frechen nur Abwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Frechen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch

- dass in der Abwasseranlage der Stadt Frechen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird,
- die Einrichtung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Frechen in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können oder
- die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird.

(2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelung über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung in den §§ 7 und 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen vom 30.12.1996.

Diese Regelungen sind der Stadt Pulheim bekannt.

(3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden in dem von dieser Vereinbarung erfassten Gebiet, die eine evtl. Überschreitung der vereinbarten Abwassermenge oder Belastung erwarten lassen, stellt die Stadt Frechen mit der Stadt Pulheim Einvernehmen her.

(4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Frechen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das der Stadt Pulheim zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Pulheim aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

(5) Die Stadt Frechen erhält gemäß § 117 Landeswassergesetz zur Überwachung der Abwassereinleitung und der Anlage das Recht innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten und im Notfall zu allen Zeiten die in Rede stehende Abwasseranlage zu besichtigen und hierzu die erforderlichen Grundstücke zu betreten.

(6) Technische Bedingungen:

Bei der Planung und Bau der Anlage ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Die Stadt Frechen beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Stadt Köln eine Netzsteuerung auf der Kläranlage Köln Weiden zu implementieren. Hierbei werden alle Zuläufe zur Kläranlage sowie die internen Betriebswasserströme zu betrachten sein. Der Zulauf aus der privaten Pumpstation in das Kanalnetz der Stadt Frechen wird daher auf 2 l/s begrenzt. Sollte die Bezirksregierung Köln die Einbindung des Pulheimer Zulaufs bei der Realisierung der Netzsteuerung fordern, so muss die Stadt Pulheim alle erforderlichen Maßnahmen einleiten sowie die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, die zur Umsetzung der Forderungen notwendig sind. Die Kosten für diese Maßnahme trägt die Stadt Pulheim.

Die geplante Einleitungsstelle liegt zwischen zwei Messstellen der Stadt Frechen. Die Messungen wurden regelmäßig verglichen und auf Plausibilität geprüft, da bisher kein Zulauf zwischen den Messstellen vorhanden war. Um diese Prüfung fortsetzen zu können, ist es erforderlich in dem neuen Zulauf eine weitere Mengenummessung einzubauen. Die ermittelten Daten müssen der Stadt Frechen unaufgefordert jährlich oder auf Anforderung durch die Stadt Frechen übergeben werden. Hieraus muss einzelne Wassermengen, Pumpdauer und Datum mit Zeitangabe ersichtlich sein. Die Daten sind als Exceldatei zu übermitteln. Die kompletten Daten sind mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren vom Anschlussnehmer aufzubewahren.

Die Pumpenanlage muss dem DWA Arbeitsblatt A 134 entsprechen. Weiterhin sind die DWA Blätter M 168 (Korrosion von Abwasseranlagen) und M 154 (Geruchsemissionen) zu berücksichtigen.

Vor der Übergabestelle (Schacht der Stadt Frechen) ist ein Entspannungsschacht zu errichten, der mit einer Stzg. Leitung an den Schacht der Stadt Frechen angeschlossen wird.

Für die Druckleitung ist die Dichtigkeit gemäß DIN 4279 Teil 7 bzw. DIN EN 805 nachzuweisen. Hierfür ist vor dem Übergabeschacht ein Absperrschieber einzubauen und mit einem Hinweisschild zu versehen.

Die Genehmigung zum Bau von Abwasseranlagen im Wasserschutzgebiet ist vom Bauherrn bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises einzuholen.

Sollte nicht bereits beim Bau der Anlage eine Belüftungs- bzw. Nachblaseeinrichtung erstellt werden, so ist die Anlage so zu konzipieren, dass diese jederzeit bei Bedarf (z.B. starke H₂S-Bildung) nachgerüstet werden kann. Die Nachrüstung kann bei Bedarf durch die Stadt

vom Anlieger gefordert werden. Die Kosten für die Nachrüstung sind vom Anlieger zu bezahlen.

Baubeginn und –ende sind schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Anlage sind der Stadt Frechen ein Bestandsplan und eine Funktionsbeschreibung der Anlage zu übergeben.

§ 4 Unterhaltungsmaßnahmen – Kosten

(1) Die Stadt Frechen führt die Abwasserbeseitigung von den oben genannten Grundstücken als Erfüllungsgehilfin der Stadt Pulheim durch. Die Stadt Pulheim ist von dem in § 2 Satz 1 genannten Schacht bis zu den jeweiligen Grundstücksanschlüssen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation zuständig. Die Stadt Frechen ist bis zu diesem Schacht für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation zuständig.

(2) Die Stadt Pulheim hat der Stadt Frechen die durch diesen Vertrag verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Als erstattungsfähige Kosten werden die durch den Rat der Stadt Frechen beschlossenen Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser für das jeweilige Kalenderjahr vervielfältigt mit der Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge wird der Frischwasserverbrauch des Vorjahres und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, herangezogen. Den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen hat der Grundstückseigentümer durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.

(3) Die Stadt Pulheim verpflichtet sich, die für die Berechnung der Kosten erforderlichen Daten (Gesamtfrischwasserverbrauch dieser im Vertrag genannten Grundstücke, sonstige der Kanalisation zugeführte Wassermenge, auf dem Grundstück zurückgehaltene Wassermenge) der Stadt Frechen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Frechen verpflichtet sich, über die mitgeteilten Daten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Abgabenerhebung

Die Abgaben (Abwassergebühr und Kanalanschlussbeitrag) werden von der Stadt Pulheim erhoben (§§ 2, 4, 6 und 8 KAG).

§ 6 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

(1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn sie nicht 5 Jahren vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahre außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist (§ 24 Abs. 3,4 GkG NRW).

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

(2) Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Frechen, 28.05.2008

Im Auftrag

gez.

Meier
Bürgermeister

Pulheim, 02.06.08

Im Auftrag

gez.

Dr. Morisse
Bürgermeister

gez.

Kleine-Erwig

Genehmigung

Zwischen der Stadt Frechen und der Stadt Pulheim ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Pulheim liegenden Grundstücke durch die Stadt Frechen am 28.05.2008 und 02.06.08 abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 GkG i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Bergheim, den 16.06.2008

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld